

Zeitschrift: Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = Obstetrica : la revue spécialisée des sages-femmes
Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband
Band: 120 (2022)
Heft: 11

Artikel: Ehe für alle : was sich in der Begleitung von Frauenpaaren ändert
Autor: Kaderli, Eva / Fussinger, Catherine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehe für alle: Was sich in der Begleitung von Frauenpaaren ändert

Am 1. Juli trat das Gesetz über die Ehe für alle in Kraft. In diesem Artikel beschreiben Eva Kaderli, Hebamme in Zürich und Catherine Fussinger, kantonale Delegierte für LGBTIQ-Fragen im Kanton Waadt, die Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen für betroffene Paare und Familien bei der Geburt ihres Kindes.

TEXT:

EVA KADERLI UND CATHERINE FUSSINGER



Die Tatsache, dass Frauenpaare eine Familie gründen und während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts von einer Hebamme begleitet werden, ist kein neues Phänomen. Seit dem 1. Juli können aber beide Mütter ab Geburt als rechtliche Mütter eingetragen werden. Dies ist eine bedeutende Veränderung, deren Auswirkungen sowohl Hebammen, Gesundheitsfachpersonen, aber auch Frauenpaare gut verstehen sollten.

Das Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf Familiengründung

Bei der Ehe für alle wird gleichgeschlechtlichen Paaren ausdrücklich das Recht auf Familiengründung gewährt: entweder durch eine gemeinsame Adoption (für schwule und lesbische Paare) oder mithilfe einer assistierten reproduktionsmedizinischen Behandlung, konkret einer Samenspende¹ (weibliche Paare, cis oder trans*)². Darüber hinaus wird die Ehefrau der gebärenden

Frau bei der Geburt automatisch als Mutter des Kindes anerkannt, jedoch nur, wenn das Kind in einer Kinderwunschlinik in der Schweiz gezeugt wurde.

Sowohl auf gesellschaftlicher Ebene als auch für die Betroffenen ist die Anerkennung des Rechts auf Familiengründung, das bisher nur verheirateten, heterosexuellen Paaren vorbehalten war, eine wichtige Entwicklung.

Zwei rechtliche Eltern gleichen Geschlechts: aber nicht ab Geburt

Seit dem Inkrafttreten des neuen Adoptionsgesetzes am 1. Januar 2018 können gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder zu einem Rechtsschutz kommen, der bisher nicht existierte. Die Stiefkindadoption – die früher heterosexuellen Stieffamilien vorbehalten war – ist für gleichgeschlechtliche Paare zugänglich geworden. Am Ende dieses Verfahrens hat ein Kind aus rechtlicher Sicht zwei Väter oder zwei Mütter, deren Rechte und Pflichten in jeder Hinsicht mit denen eines Vater-Mutter-Elternpaares identisch sind.

Dieses Verfahren dauert aber meistens zwei bis drei Jahre, sodass das Kind in dieser Zeit

¹ Zur Erinnerung: In der Schweiz sind derzeit sowohl die Eizellspende als auch die Leihmutterchaft verboten.

² Für eine genauere Begriffserklärung siehe Nummer 10/2019, S. 21 und 22: <https://obstetrica.hebamme.ch>

nur einen rechtlichen Elternteil hat, auch die soziale Mutter ist in dieser Zeit gegenüber ihrem Kind rechtlos.³

Ein Kind durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung in der Schweiz

Bis zum 30. Juni 2022 haben das Gesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG, 2001), als auch das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft (PartG, 2007) den Zugang zu Fortpflanzungsverfahren für Frauenpaare verboten. Um eine Familie zu gründen, mussten sie in eine Kinderwunschklinik im Ausland gehen oder auf einen privaten Samenspender zurückgreifen. Die Möglichkeit, heute nun ihr Kind in einer der acht Kinderwunschkliniken durch Samenspende zu bekommen⁴, ist ein unbestreitbarer Fortschritt für weibliche Paare. In finanzieller Hinsicht stiessen die ersten Paare leider auf Ablehnung (siehe Kästchen rechts).

«Vermutung der Elternschaft» für die Mutter, die nicht gebärt

Unabhängig davon, ob das Kind «unter der Bettdecke» oder durch Samenspende im Rahmen einer assistierten reproduktionsmedizinischen Behandlung gezeugt wurde, wird der Ehemann einer Frau, die gebärt, durch «Vaterschaftsvermutung» bei der Geburt automatisch zum Vater des Kindes. Mit dem Inkrafttreten der Ehe für alle gilt dasselbe für die Ehefrau der gebärenden Frau: Durch «Vermutung der Elternschaft» wird sie sofort als rechtliche Mutter ihres Kindes anerkannt.

Diese automatische doppelte Abstammung bei der Geburt ist jedoch nur gewährleistet, wenn das Kind «nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes durch eine Samenspende gezeugt worden ist». Es ist also nicht an sich der Status eines Paares oder der eines verheirateten Paares, sondern die Art der Empfängnis des Kindes – notabene in einer Kinderwunschklinik in der Schweiz –, die es einem verheirateten

³ Um einen Antrag stellen zu können, muss man das Kind 12 Monate lang betreut haben. Hinzu kommt die Dauer des Verfahrens, die je nach Kanton zwischen 12 und 24 Monaten beträgt. Das Verfahren zur Adoption des Kindes des Partners/der Partnerin ist zudem kostspielig und einschneidend, da es auf einer Sozialerhebung beruht.

⁴ Die Liste der entsprechenden Kliniken sind bei der Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin aufgeführt: www.sgrm.org



Kritik an fehlender Kostenerstattung bei assistierter Reproduktionsmedizin für Frauenpaare

Derzeit zeigt sich aufgrund der Entscheidungen verschiedener Krankenkassen, dass verheiratete Frauenpaare trotz der Anträge von Fruchtbarkeitskliniken nicht in den Genuss der Kostenerstattung für die drei intrauterinen Inseminationen kommen, die das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) für Mann-Frau-Paare übernimmt.

Da die Frage der Kostenübernahme für Behandlungen im Rahmen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung nicht ausdrücklich in die legislativen Arbeiten zur «Ehe für alle» einbezogen wurde, argumentieren die Krankenkassen ihre Entscheidung damit, dass es sich bei einem Frauenpaar nicht um eine Krankheit handelt. Im Gegensatz dazu sind Rechtsexpert*innen der Ansicht, dass es sich hierbei um eine Form der Diskriminierung handelt, da festgestellt wurde, dass Frauenpaare unter die erweiterte Definition von Unfruchtbarkeit fallen und dass ihnen im Rahmen der «Ehe für alle» der Zugang zu Fruchtbarkeitskliniken genau aufgrund dieses Arguments gestattet wurde.

Frauenpaar und ihrem Kind ermöglicht, von Geburt an vollen Rechtsschutz zu geniessen.⁵

Wenn das Kind in einer Kinderwunschklinik im Ausland oder durch eine private Samenspende gezeugt wurde, ist die Mutter, die nicht geboren hat, erst am Ende des Stiefkindadoptionsverfahrens die rechtliche Mutter ihres Kindes und die Familie bleibt zwei bis drei Jahre lang ohne rechtlichen Schutz.

In den kommenden Monaten werden viele Frauenpaare, die ihr Kind noch nicht in einer Kinderwunschklinik in der Schweiz empfangen konnten und frühestens seit dem 1. Juli verheiratet sind, deshalb auf eine Stiefkindadoption zurückgreifen müssen. Dies gilt natürlich auch für Familien, in denen das Kind vor dem 1. Juli 2022 geboren wur-

de (es gibt keine rückwirkenden Bestimmungen im Gesetz über die Ehe für alle). In Zukunft wird Frauenpaaren, die aus verschiedenen Gründen weiterhin ins Ausland gehen oder auf private Samenspenden zurückgreifen, weiterhin ausschliesslich die Stiefkindadoption bleiben.

Fortpflanzungsmedizingesetz: Wer bescheinigt?

Damit die Ehefrau der gebärenden Frau in den Genuss der «vermuteten Elternschaft» und der damit verbundenen Rechte kommt, muss das Paar durch eine «ärztliche Bescheinigung» beweisen können, dass das Kind in Übereinstimmung mit dem Schweizer Gesetz zur Fortpflanzungsmedizin gezeugt wurde.⁶

⁵ Der im Juni 2020 vom Nationalrat verabschiedete Gesetzentwurf sah zunächst vor, dass die Vermutung der Elternschaft für verheiratete weibliche Paare in ähnlicher Weise wie für die Vermutung der Vaterschaft gelten würde, unabhängig von der Art der Empfängnis des Kindes. Im Dezember des gleichen Jahres beschränkte der Ständerat die Vermutung der Elternschaft nur auf verheiratete Paare, deren Kind nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz gezeugt worden war, um den «Zugang zur Herkunft» dieser Kinder zu gewährleisten, d. h. die Möglichkeit, bei Erreichen der Volljährigkeit auf Wunsch Zugang zur Identität des Samenspenders zu erhalten, die in der Schweiz durch das FMed-Gesetz garantiert ist.

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Ehe für alle), Art. 255 a «Über die Elternschaft der Ehefrau», www.fedlex.admin.ch und Kapitel 5 Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter, CEIFB-Richtlinie Nr. 10.22.04.01 (Stand 29.04.2022) – Ehe für alle: «Das Vorliegen dieser Vermutung wird von den Zivilstandesämtern von Amtes wegen überprüft und erfordert das Mitbringen einer ärztlichen Bescheinigung. Es ist zu präzisieren, dass es keine Vermutung der Elternschaft der Ehefrau der Mutter gibt, wenn das Kind durch eine private Samenspende oder durch eine Samenspende im Ausland gezeugt worden ist.»

Ärztliche Bescheinigung

Wer stellt diese Bescheinigung aus? Im Kanton Waadt wurden die beiden Kinderwunschkliniken, die künstliche Insemination mit Samenspende praktizieren, von der kantonalen Delegierten für LGBTIQ-Fragen in Absprache mit dem Amt des Kantonsarztes über die Notwendigkeit informiert, betroffenen Paaren entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Es gibt jedoch keine nationalen Richtlinien zu diesem Thema, und wahrscheinlich werden nicht alle Kliniken von ihrer Aufsichtsbehörde von Anfang an über diese Notwendigkeit informiert.

Kontrolle im Standesamt

Wer wird die Existenz dieser Bescheinigung bei der Anmeldung der Geburt auf dem Standesamt kontrollieren?

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) hat ein Formular «Anmeldung der Geburt eines Kindes einer mit einer anderen Frau verheirateten Mutter⁷» entwickelt, das nicht verbindlich ist und von den kantonalen Zivilstandesämtern je nach Bedarf angepasst werden kann. In diesem Dokument gibt es eine Rubrik mit der Frage: «Wurde das Kind in Übereinstimmung mit dem Fortpflanzungsmedizingesetz gezeugt?» Die vorgefertigten Kästchen

zum Ankreuzen lauten: «Nein», «Unbekannt», «Ja». Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass es Aufgabe des Gesundheitspersonals (der Arztperson oder Hebamme) ist, welches die Geburt meldet, anhand eines ärztlichen Attests zu überprüfen, ob das Kind in einer Fruchtbarkeitsklinik in der Schweiz gezeugt wurde, und dass diese Überprüfung «in seiner Verantwortung» liegt. Auf dem Formular wird auch nach dem Namen des Arztes oder der Ärztin gefragt, der oder die die Insemination durchgeführt hat, sowie nach seiner oder ihrer Adresse. Ausserdem

ist diese ärztliche Bescheinigung nicht dazu bestimmt, an das Standesamt weitergeleitet zu werden, es sei denn, die Meldung an das Standesamt erfolgt durch eine Hilfsperson des Arztes oder der Ärztin, der Hebamme oder sogar durch die Mutter selbst.

Rechtliche Mutter

Durch Ankreuzen des Kästchens «Ja» gewährt das medizinische Personal der Frau, die nicht geboren hat, Zugang zum Status der rechtlichen Mutter. Für das Kind, das durch Samenspende gezeugt wurde, bedeutet dieses Kreuz auch, dass ihm bei Volljährigkeit die Identität seines Spenders auf Wunsch zugänglich ist.⁸ Die Kinderwunschklinik hat die Informationen über seine Empfängnis und seinen Spender an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen übermittelt, diese Daten werden im Register der Samenspender erfasst.

Angesichts seiner Auswirkungen auf das Frauenpaar und sein Kind ist dieses Kontrollkästchen alles andere als trivial. Dies ist jedoch eine völlig neue Aufgabe für das Gesundheitspersonal, da es für verheiratete heterosexuelle Paare, deren Kind durch eine Samenspende gezeugt wird, nichts Ähnliches gibt.

⁸ Die Übermittlung von Daten ist durch die Verordnung über die assistierte Reproduktion geregelt (Stand ab dem 1. Juli 2022), Artikel 16; zum Spenderregister: www.bj.admin.ch



Regenbogenfamilien: Eine kurze Definition

Regenbogenfamilien sind Familien, in denen sich mindestens ein Elternteil als lesbisch, schwul, bisexuell, trans oder queer* identifiziert. Einige intersexuelle Menschen betrachten ihre Familie auch als Regenbogenfamilie. Regenbogenfamilien können aus einem, zwei oder mehr Elternteilen (im Falle einer gemeinsamen Elternschaft oder nach einer Familienzusammensetzung) mit ihren Kindern bestehen. Schätzungen zufolge wachsen in der Schweiz bis zu 30 000 Kinder in einer Regenbogenfamilie auf. Sie können in frühere hetero Beziehungen geboren worden sein oder wurden durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Beziehung gezeugt. Co-Parenting, Adoption oder Pflegefamilie sind weitere Familienformen. In Familien, in denen Trans-Eltern beteiligt sind, kann ihr Coming-out vor oder nach der Familiengründung stattfinden.



iStock

Zugang zu den 10 Tagen Vaterschaftsurlaub auf Bundesebene

Die Ehefrau der gebärenden Frau hat nun wegen der Abstammungsvermutung selbstverständlich auch Anrecht auf den zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub, der im Januar 2021 in Kraft getreten ist.⁹

Bereits vor dem Inkrafttreten der Zivilehe für alle haben mehrere öffentliche oder private Arbeitgeber beschlossen, der Mutter, die nicht geboren hat, Zugang zu den Urlaubstagen zu gewähren, die den Vätern vorenthalten waren. Das ermöglichen zum Beispiel die Städte Zürich und Lausanne, die Kantone Waadt und Genf und Unternehmen wie die Post und die Migros¹⁰. Für Frauenpaare, die keinen Vaterschaftsurlaub auf Bundesebene in Anspruch nehmen, ist es daher wichtig, die von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Bestimmungen zu überprüfen, die sogar weitreichender sein können als die des Vaterschaftsurlaubs auf Bundesebene.

Was heisst das für Hebammen?

...Ein Aufruf zur Inklusion, die durch die Entwicklung des Schweizer Rechts lauter wird. Eine respektvolle Aufnahme und Betreuung von jedem Elternteil und jeder Familie, basierend auf den ethischen Standards, sollte bereits Realität sein. Das Inkrafttreten der Ehe für alle ist jedoch eine Gelegenheit, zu reflektieren, was in der Praxis geschieht, gerade auch auf der Ebene der Bilder und Sprache, die täglich während der Betreuung und Begleitung verwendet werden.

Welche Lösungen wurden gefunden, damit sich Regenbogenfamilien an den Geburtsorten willkommen fühlen? Wurden die Visuals bereits angepasst, um die zeitgenössische Familienvielfalt besser zu widerspiegeln, oder zeigen die Darstellungen nur heterosexuelle Paare? Welche Begriffe werden am Empfang, bei den ersten Beratungen oder in den Formularen verwendet? Wie wird im Rahmen von Gruppengeburtsvorbereitungskursen die werdende soziale Mutter angesprochen, um ihre Rolle während der Geburt zu besprechen? Das sind alles Fragen, mit denen sich Fachleute und Institutionen heute auseinandersetzen müssen. Es ist wichtig, dass sich Hebammen und auch Hebammenpraxen an diese rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen anpassen, da sonst die Beziehungen zwischen Betreuenden und Familien beeinträchtigt werden können und es in



Der Regenbogenfamilien- Dachverband

Der Dachverband Regenbogenfamilie wurde 2010 gegründet und vertritt die Anliegen und Interessen von Regenbogenfamilien in der Schweiz und versteht sich als Ansprechpartner gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit. Der Verein fördert die soziale und rechtliche Gleichstellung von Regenbogenfamilien und engagiert sich dafür, dass Regenbogenfamilien als eine gleichwertige Variante unter den vielen möglichen Familienkonstellationen anerkannt werden.

Regenbogenfamilien werden in ihrem Coming-out Prozess sowie bei Fragen zur rechtlichen und sozialen Absicherung und alltäglichen Herausforderungen unterstützt. Für Fachpersonen sowie LGBT-Menschen mit Kinderwunsch werden Informationsveranstaltungen und Workshops angeboten.

Weitere Informationen unter
www.regenbogenfamilien.ch

⁹ www.bsv.admin.ch

¹⁰ Zu diesem Thema siehe Dachverband Regenbogenfamilien (2021). Geburt – Aufnahme eines Kindes. Es ist an der Zeit für inklusiven und egalitären Urlaub für gleichgeschlechtliche Paare, November 2020 – Mai 2021, www.regenbogenfamilien.ch

einigen Fällen sogar zu Beschwerden kommen könnte.

Während die Ehe für alle für Frauenpaare ein bedeutender Schritt nach vorn ist, ist es wichtig, ihre Situation nicht als neue Normalität festzulegen. Auch die Qualität der Betreuung von anderen Familienkonstellationen – zum Beispiel Co-Parenting-Projekte mit drei oder vier Elternteilen oder trans Familien – soll selbstverständlich respektvoll und inklusiv sein. ☉



In der Episode 30 des Podcasts **Herztöne** des Schweizerischen Hebammenverbandes erzählt Eva Kaderli, was die Vielfalt an Familienkonstellationen für Hebammen bedeutet.



Zur Episode 30 «Ich setze mich für Regenbogenfamilien ein»: www.hebamme.ch

AUTORINNEN



Catherine Fussinger, kantonale Delegierte für LGBTIQ-Fragen, Kanton Waadt; ehemalige Co-Präsidentin Dachverband Regenbogenfamilien (März 2020 bis März 2022).



Eva Kaderli, frei praktizierende Hebamme und Beleghebamme in Zürich; Gründungsmitglied des Dachverbandes Regenbogenfamilien, ehemalige Co-Präsidentin Dachverband Regenbogenfamilien (März 2018 bis März 2022).



500/1000 ml

rajoton^{plus}

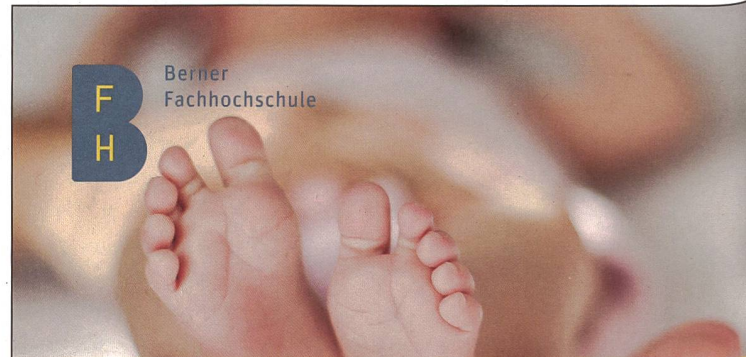
- Stärkungsmittel mit langjähriger Tradition, zur erfolgreichen Unterstützung während der Schwangerschaft und in der Stillzeit
- reich an Eisen, Kalzium, Magnesium und Vitamin C
- mit ausgesuchten Kräuterextrakten

rajoton^{plus} Bitte senden Sie mir mehr Informationen Bitte senden Sie mir einige 15 ml-Muster

Name: _____
 Strasse: _____
 PLZ/Ort: _____
 Beruf: _____



Kräuterhaus Keller Herboristerie
 UB Interpharm SA, 1227 Carouge
 Tel. 022 300 17 34 – info@ubinterpharm.ch



B Berner
F Fachhochschule
H

Weiterbildung an der BFH

Fachkurs Salutogenese in komplexen geburtshilflichen Situationen
 November 2022 bis Januar 2023

Fachkurs Nikotinberatung und Tabakentwöhnung
 Januar bis März 2023

Fachkurs Perinatale Psychische Gesundheit
 Februar bis Juni 2023

Fachkurs Diversität in der perinatalen Versorgung
 März bis Juni 2023

Fachkurs Perinatale Versorgung mit Schwerpunkt Wochenbett
 August und September 2023

Weitere Informationen und Anmeldung
bfh.ch/weiterbildung/geburtshilfe



► Gesundheit